

# **SZ\_GERICHTE STK 2021 7 vom 1. Februar 2022**

SZ Gerichte, 2022-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_STK 2021 7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2021_7)

FR: SZ\_GERICHTE STK 2021 7 du 1 février 2022

IT: SZ\_GERICHTE STK 2021 7 del 1 febbraio 2022

## **Regeste**

gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB) | Strafgesetzbuch

## **Erwägungen**

### **E. 5**

August 1999 aus, er sei bereits Ende Dezember 1998 aus dem Irak geflohen (U-act. 10.1.010 S. 5). Ferner sagte er aus, er sei wegen einer Verwechslung einmal im Sommer 1993 auf dem Polizeiposten R.\_\_\_\_\_ für sieben Tage festgehalten worden, sonst sei er nie in Haft gewesen (U-act. 10.1.011 S. 4). Militärdienst habe er nicht geleistet (U-act. 10.1.010 S. 5 und 12). Er habe 1992 und 1993 Flugblätter gegen das irakische Regime verteilt, ansons-

Kantonsgericht Schwyz 5 ten sei er nicht politisch aktiv gewesen (U-act. 10.1.011 S. 4; U-act. 10.1.010 S. 12). Mit Verfügung vom 5. Juli 2001 wies das Bundesamt für Flüchtlinge das Asylgesuch im zweiten Rechtsgang ab. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, die Angaben des Beschuldigten seien widersprüchlich, realitätsfremd und nicht mit der allgemeinen Lebenserfahrung zu vereinbaren (U-act. 14.1.004). Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die Schweizerische Asylrekurskommission am 25. Oktober 2001 ab. Zusammengefasst erwog die Schweizerische Asylrekurskommission, insgesamt würden die Ausführungen des Beschuldigten nicht den Eindruck erwecken, er schildere selbst Erlebtes. Dem Beschuldigten könne nicht geglaubt werden, dass er durch Angehörige des irakischen Geheimdienstes in der geltend gemachten Form zur Mitarbeit angehalten und nach seiner Weigerung behördlich gesucht respektive verfolgt worden sei (U-act. 14.1.003 S. 12 f. E. 6.e und 6.f). Weil der Vollzug der Wegweisung in den Zentralirak nicht zumutbar war, wurde der Beschuldigte trotz Abweisung seines Asylgesuchs vorläufig in der Schweiz aufgenommen (U-act. 14.1.004 S. 7 Dispositivziffer 4). b) Arbeitsunfähigkeit und IV-Anmeldung Nach seiner Einreise arbeitete der Beschuldigte mit Unterbrüchen als Kellner bzw. Küchenmitarbeiter für verschiedene Arbeitgeber, ehe er sich am 20. Juli 2005 bei einem Unfall sein linkes Handgelenk brach und daraufhin von Juli 2005 bis Oktober 2006 Taggelder von der SUVA bekam (U-act. 8.1.006 S. 9 f. und 32; U-act. 8.1.007 S. 87; U-act. 8.1.017 S. 62; Vi-act. 31 S. 18 Fragen 122 f.). Am 6. November 2006 reichte der Beschuldigte eine Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen ein (U-act. 8.1.006 S. 6 ff.). Als Grund für seine Anmeldung gab der Beschuldigte Rückenprobleme und den Bruch der linken Hand an (U-act. 8.1.006 S. 11). Mit Schreiben vom 1. November 2006 überwies der damals behandelnde Psychiater Dr. med. H.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten an die Klinik S.\_\_\_\_\_ und hielt fest, diagnostisch handle es sich um eine Somatisierungsstörung (U-act. 8.1.006 S. 46). Am 5. März 2007 diagnostizierte die Klinik S.\_\_\_\_\_ nach dem Aufenthalt des Beschuldigten vom 7. No-

Kantonsgericht Schwyz 6 vember 2006 bis zum 28. Februar 2007 eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10:F43.1), eine mittelgradig depressive Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10:F32.11) sowie eine anhaltend somatoforme Schmerzstörung (ICD-10:F45.4). Der Beschuldigte sei nach eigenen Angaben im Irak politisch gegen die Regierung aktiv gewesen und viermal gefoltert worden. Er berichte von Flashbacks, vor allem in der Nacht mit Bildern der Folterungsszenen sowie von sich immer wieder aufdrängenden Bildern (Intrusionen) von den Kriegsgeschehnissen und von rezidivierenden Albträumen. Es habe sowohl subjektive als auch objektive Beobachtungen der erhöhten Schreckhaftigkeit und Reizbarkeit (Hyperarousal) gegeben. Aktuell trete die posttraumatische Belastungsstörung immer mehr in den Vordergrund mit Flashbacks, Intrusionen und einer vegetativen Übererregtheit. Die schwerwiegende posttraumatische Belastungsstörung und die daraus resultierende chronifizierte Depressivität und anhaltende somatoforme Schmerzstörung mit bisherigem langfristigen Verlauf würden eher für eine ungünstige Prognose sprechen (U-act. 8.1.006 S. 48 ff.). Der Beschuldigte war in den darauffolgenden Jahren insgesamt sieben Mal in der Klinik S.\_\_\_\_\_ hospitalisiert, wobei die Diagnose keine nennenswerten Änderungen erfuhr (U-act. 8.1.006 S. 122 ff. und 126 ff.; U-act. 8.1.007 S. 45 ff., 49 ff. und 54 ff.; U-act. 8.1.010 S. 11 ff. und 81 ff.). c) Gutachten von Dr. med. I.\_\_\_\_\_ vom 6. Januar 2008 Die Privatklägerin erteilte Dr. med. I.\_\_\_\_\_ den Auftrag für eine psychiatrische Abklärung (U-act. 8.1.006 S. 61). In seinem Gutachten vom 6. Januar 2008 stützte sich Dr. med. I.\_\_\_\_\_ auf die von der Privatklägerin zur Verfügung gestellten Unterlagen (diverse Arztberichte, ärztliche Schreiben und Einweisungszeugnisse), die eingeholten Austrittsberichte der Klinik S.\_\_\_\_\_, die psychiatrische Untersuchung vom 30. August 2007 sowie die Laboruntersuchungen vom 30. August 2007 (U-act. 8.1.006 S. 64 ff.) und diagnostizierte ebenso eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10:F43.1) und eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10:F32.1), die Auswirkungen

Kantonsgericht Schwyz 7 auf die Arbeitsfähigkeit hätten (U-act. 8.1.006 S. 109). Der Gutachter führte aus, beim Beschuldigten lägen die typischen Merkmale einer posttraumatischen Belastungsstörung vor, und zwar das wiederholte Erleben der Traumata in sich aufdrängenden Erinnerungen (Nachhallerinnerungen, Flashbacks), Träumen und Albträumen, die vor dem Hintergrund eines andauernden Gefühls von Betäubtsein und emotionaler Stumpfheit auftreten würden. Ferner fänden sich Freudlosigkeit sowie Vermeidung von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen an die Traumata wachrufen könnten. Zudem bestehe ein Zustand von vegetativer Übererregtheit mit Vigilanzsteigerung, einer übermässigen Schreckhaftigkeit und Schlafstörungen. Mit den genannten Symptomen und Merkmalen seien beim Beschuldigten Angst, Depression und Schmerzen verbunden. Der Beschuldigte sei im Gefängnis im Irak inhaftiert gewesen, in welchem er belastenden Ereignissen mit aussergewöhnlicher Bedrohung, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde, ausgesetzt gewesen. Nach der Flucht in die Schweiz habe der Beschuldigte versucht, sich zu integrieren. Es seien jedoch therapieresistente Schmerzen, depressive Beschwerden und schliesslich die typischen Beschwerden einer posttraumatischen Belastungsstörung aufgetreten, die, was nicht unüblich sei, lediglich Jahre nach den erfolgten Traumata aufgetreten seien (U-act. 8.1.006 S. 111). d) IV-Rente Mit Verfügung vom 14. Mai 2008 sprach die Privatklägerin dem Beschuldigten eine ganze Invalidenrente und eine Kinderrente für seinen Sohn T.\_\_\_\_\_ rückwirkend auf den 1. Juli 2006 zu (U-act. 8.1.006 S. 161 f.). Am 2. Juni 2009 sprach die Privatklägerin dem Beschuldigten zudem ab 1. Mai 2009 eine Kinderrente für seinen Sohn

U.\_\_\_\_\_ zu (U-act. 8.1.006 S. 172). Gestützt darauf erhielt der Beschuldigte auch von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG Invaliditätsleistungen ausbezahlt (U-act. 15.1.002 und 15.1.003). e) Erste Rentenrevision

Kantonsgericht Schwyz 8 Anlässlich der ersten Rentenrevision gab der Beschuldigte am 8. Februar 2010 zusammengefasst an, sein Gesundheitszustand habe sich seit Ende Dezember 2009 verschlechtert, und zwar sowohl körperlich als auch psychisch (U-act. 8.1.006 S. 179 ff.). Dr. med. H.\_\_\_\_\_ hielt in seinem Arztbericht vom 13. Februar 2010 fest, der Beschuldigte sei zwischen Anfang November 2006 und Mitte September 2008 in insgesamt fünf stationären Aufenthalten in der Klinik S.\_\_\_\_\_ gewesen. Es habe sich keine nennenswerte Befundänderung gegenüber der letzten Begutachtung durch Dr. med. I.\_\_\_\_\_ bzw. der letzten stationären Behandlung in der Klinik S.\_\_\_\_\_ ergeben. Zusammengefasst sei die derzeitige Befundlage einem chronischen Residuum bei rezidivierender Depression auf dem Boden einer posttraumatischen Belastungsstörung zuzuordnen (U-act. 8.1.006 S. 184 f.). Sodann ging auch der Vertrauensarzt des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) in seinem Bericht vom 1. März 2010 weiterhin von einer 100 prozentigen Arbeitsunfähigkeit aus (U-act. 8.1.006 S. 194). Am 3. März 2010 teilte die Privatklägerin dem Beschuldigten mit, dass weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Invalidenrente bestehe (U-act. 8.1.006 S. 195). f) Zweite Rentenrevision Anlässlich der zweiten Rentenrevision gab der Beschuldigte am 12. Oktober 2012 an, in den letzten Jahren seien keine Veränderungen im Gesundheitszustand eingetreten (U-act. 8.1.007 S. 21 ff.). Dr. med. V.\_\_\_\_\_, bei dem der Beschuldigte seit 19. Januar 2012 in psychiatrischer Behandlung war (U-act. 8.1.007 S. 42), führte in seinem Verlaufsbericht vom 19. November 2012 aus, es gebe keine Änderung der Diagnose. Der Beschuldigte komme einmal im Monat zu ihm ins Gespräch, er sei freudlos, affektlos, klagsam und zeige auch sonst deutliche Zeichen der schweren Traumatisierung (U-act. 8.1.007 S. 26 f.). Die Privatklägerin holte zudem weitere Verlaufsberichte der Klinik S.\_\_\_\_\_ ein (U-act. 8.1.007 S. 43 ff.) und ersuchte am 3. Mai 2013 bzw. 13. Juni 2013 beim Bundesamt für Migration um Einsicht in sämtliche Migrationsakten (U-act. 8.1.007 S. 37; U-act. 8.1.007 S. 59). Gemäss Stellungnahme

Kantonsgericht Schwyz 9 Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM) der Privatklägerin vom 23. Oktober 2013 müssten die anlässlich der Begutachtung bei Dr. med. I.\_\_\_\_\_ berichteten Ereignisse und damit die gesamte Krankheitsgeschichte und die daraus resultierenden Diagnosen aufgrund der Aktenlage in höchstem Masse angezweifelt werden (U-act. 8.1.007 S. 97 f.). In der Folge ordnete die Privatklägerin eine Observation an und der Beschuldigte wurde gemäss Observationsbericht im Zeitraum vom 17. Dezember 2013 bis 5. April 2014 an drei Tagen observiert (U-act. 8.1.015). Zudem liess die Privatklägerin gleichzeitig auch eine Internetrecherche vornehmen (U-act. 8.1.016). Laut Stellungnahme BVM vom 18. Juni 2014 würden die Observationsunterlagen in „keinster Art und Weise“ eine behinderungsbedingte Einschränkung körperlicher oder psychischer Art zeigen. Der Beschuldigte zeige sich sehr kontaktfreudig, scheine sozial zumindest unter Landsleuten sehr gut integriert zu sein, sei politisch überaus stark engagiert und gut vernetzt. Die geltend gemachten körperlichen und insbesondere psychischen Beeinträchtigungen stünden in völligem Widerspruch zum gezeigten Verhalten anlässlich der Observation und insbesondere zu den vorliegenden Bilddokumentationen und Videoaufnahmen gemäss Internetrecherchen und müssten als nicht glaubwürdig und nachvollziehbar bezeichnet werden (U-act. 8.1.007 S. 100). Gemäss Stellungnahme des

RAD- Arztes vom 2. Juli 2014 lasse sich das Vorhandensein einer psychiatrischen Störung aus der Observation nicht widerlegen. Die Abläufe der Observation würden sogar eher für das Vorhandensein einer psychischen Erkrankung sprechen. Ein anderes Bild zeige die Internetrecherche. Hier präsentiere sich der Beschuldigte als sozial in seinem Kulturkreis gut integriert, lebhaft, auch fröhlich, an Festen teilnehmend, tanzend, mit vielen Sozialkontakten und grossem Bekanntenkreis (U-act. 8.1.007 S. 103). Die Privatklägerin sistierte daraufhin mit Verfügung vom 4. Juli 2014 die IV-Rente zusammengefasst mit der Begründung, dass bei den Internetrecherchen und der Observation keine offensichtlichen Behinderungen oder Einschränkungen weder körperlicher noch psychischer Art hätten festgestellt werden können und die geltend gemachten körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen dazu im Wider-

Kantonsgericht Schwyz 10 spruch stünden. Zudem sei die Tatsache widersprüchlich, dass sich der Beschuldigte gemäss den Akten der Staatsanwaltschaft im Jahr 2010 zusammen mit seiner Familie für drei Wochen im Irak aufgehalten habe, obwohl er anlässlich der Asylbefragung angegeben habe, dass eine Rückkehr in seine Heimat ausgeschlossen sei (U-act. 8.1.007 S. 105 f.). Zur weiteren Abklärung ordnete die Privatklägerin am 10. Juli 2014 eine psychiatrische Untersuchung durch Dr. med. Q. \_\_\_\_\_ an (U-act. 8.1.007 S. 109 f.). g) Gutachten von Dr. med. Q. \_\_\_\_\_ vom 5. März 2015 In seinem Gutachten vom 5. März 2015 diagnostizierte Dr. med. Q. \_\_\_\_\_ eine „[r]ezidivierende depressive Störung, gegenwärtig remittiert F33.4 DD Z.n. mehreren Anpassungsstörungen mit depressiver Reaktion F43.2“, den Verdacht auf nichtorganische Insomnie (ICD-10:F51.0) sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10:F45.4), die allesamt keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hätten (U-act. 8.1.008 S. 74). In den Berichten über die erste und zweite Hospitalisation in der Klinik S. \_\_\_\_\_ werde keine Symptomatik beschrieben, welche die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung rechtfertigen würde. Bei den Ausführungen im Gutachten von Dr. med. I. \_\_\_\_\_ vom 6. Januar 2008 würden die Kriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung nur teilweise beachtet, insbesondere finde sich keine Erklärung dafür, weshalb beim Beschuldigten die traumarelevanten Symptome mit einer Latenz von mehreren Jahren und nicht, wie es für die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung notwendig sei, binnen sechs Monaten nach dem traumatisierenden Ereignis aufgetreten seien. Ferner würden keine konkreten Einschränkungen genannt, welche die Arbeitsfähigkeit des Beschuldigten herabsetzen würden. Es werde lediglich ausgeführt, die Arbeitsfähigkeit sei aufgrund von Symptomen der posttraumatischen Belastungsstörung herabgesetzt. Es finde keine Auseinandersetzung mit der Tatsache statt, dass der Beschuldigte nach der Einreise in die Schweiz an mehreren Arbeitsstellen tätig gewesen sei und erst nach wiederholten Kündigungen und dem vermehrten Aufkommen von Schmerzbeschwerden die An-

Kantonsgericht Schwyz 11 bindung an das Arbeitsleben verloren habe (U-act. 8.1.008 S. 75). Die Diagnose einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung sei nicht ICD-10-konform. Die Dokumentation aus der Behandlung in der Klinik S. \_\_\_\_\_ lasse auf einen inflationären Gebrauch des Traumabegriffes sowie eine nicht kriteriengeleitete Diagnostik einer traumarelevanten Störung schliessen. Es könne vor allem nicht geklärt werden, ob der Beschuldigte überhaupt relevanten Traumatisierungen ausgesetzt worden sei. Weder bei seinen Befragungen während des Asylverfahrens noch in der aktuellen Untersuchung sei eine Schilderung von Ereignissen erfolgt, die das A-Kriterium einer posttraumatischen Belastungsstörung erfüllen würden, also Ereignissen, die bei den meis-

ten Menschen das Gefühl des tiefen Entsetzens hervorrufen würden wie Kriegsereignisse, Naturkatastrophen oder dergleichen. Der Beschuldigte habe in der aktuellen Untersuchung vielmehr in positiven Tönen seine angebliche Tätigkeit in einer paramilitärischen Einheit in seinem Heimatland geschildert. Seinen Angaben nach sei die Flucht aus dem Heimatland aus Sachzwängen wie drohender Verhaftung erfolgt. Über eine verhängte langjährige Haftstrafe habe in der aktuellen Untersuchung nichts Klärendes in Erfahrung gebracht werden können (U-act. 8.1.008 S. 76). Die Abklärungen im Asylverfahren zeit- nah zur Einreise des Beschuldigten würden das Vorliegen von relevanten poli- tischen Asylmotiven nicht bestätigen und liessen überdies auch an viel weni- ger dramatischen Angaben des Beschuldigten, als er in der IV-Abklärung getätigt habe, erhebliche Zweifel aufkommen (U-act. 8.1.008 S. 76). Es wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschuldigte seine Geschichte inklusive Fol- terungen bereits im Asylverfahren offengelegt hätte und so sehr viel wahr- scheinlicher zu dem gewünschten Ergebnis, nämlich der Anerkennung als Asylsuchender, gekommen wäre (U-act. 8.1.008 S. 76 f.). Ferner falle auf, dass der Beschuldigte in keinem Bericht mit einem Vollbild einer posttraumati- schen Belastungsstörung beschrieben, die Diagnose jedoch von Bericht zu Bericht übernommen worden sei (U-act. 8.1.008 S. 77). Sodann führt der Gut- achter in seiner Beurteilung aus: „Wurden die Angaben des Versicherten im Asylverfahren nach eingehender Prüfung als realitätsfern eingestuft, so kann

Kantonsgericht Schwyz 12 vermutet werden, dass der Versicherte auch im Rahmen des IV-Verfahrens realitätsferne Angaben tätigte, welche diesmal jedoch nicht geprüft werden konnten“ (U-act. 8.1.008 S. 78). Das Gutachten von Dr. med. I. \_\_\_\_\_ vom

#### **E. 6**

und 14. Mai 2014 (U-act. 8.1.016 S. 34 f.), Bilder des Beschuldigten mögli- cherweise an einem Treffen oder einer Kundgebung der AB. \_\_\_\_\_ vom 28. April 2014 (U-act. 8.1.016 S. 36-54), Bilder des Beschuldigten an einem Treffen vermutungsweise mit Landsleuten vom 4. April 2014 (U-act. 8.1.016 S. 55-76, wobei die meisten Fotos am 5. April 2014 und zwei Fotos am

#### **E. 8**

bzw. 11. April 2014 hochgeladen wurden), einzelne Bilder des Beschuldig- ten vom 3. April 2014, 2. Januar 2014, 31. Dezember 2013 und 30. Dezember 2013, die sich nicht näher einordnen lassen (U-act. 8.1.016 S. 77-82), Fotos von einem Treffen vermutungsweise mit Landsleuten vom 21. Dezember 2013 (U-act. 8.1.016 S. 83-98, wobei zwei Bilder am 25. bzw. 26. Dezember 2013 aufgeschaltet wurden), verschiedene Bilder des Beschuldigten im Zeitraum vom 10. November 2013 bis zum 6. Dezember 2013, die sich nicht näher ein- ordnen lassen und den Beschuldigte meist alleine auf einem Spaziergang zeigen (U-act. 8.1.016 S. 99-116), Bilder des Beschuldigten vermutungsweise an einer Veranstaltung der AB. \_\_\_\_\_ vom 7./8. November 2013 (U- act. 8.1.016 S. 117-145) sowie ein Video vom 21. Dezember 2013, das den Beschuldigten bei einem Tanz zeigt (U-act. 8.1.016 S. 149-151), zu sehen. Der Beschuldigte besuchte folglich im Zeitraum von Anfang November 2013 bis Anfang Juni 2014, mithin innerhalb von sieben Monaten vermutlich drei Veranstaltungen der AB. \_\_\_\_\_ und traf sich dreimal in einem grösseren Kreis von Landsleuten. Dies dokumentiert noch keine intensive politische Akti- Kantonsgericht Schwyz 45 vität und legt auch nicht die Vermutung nahe, der Beschuldigte bekleide eine Funktion in der AB. \_\_\_\_\_. Angesichts dessen zeigen weder die Observa-

tion noch die Internetrecherchen unvermeidbare Widersprüche auf. Bei diesem Ergebnis ist nicht näher darzulegen, ob die genannten Beweise rechtmässig erlangt wurden und die daraus resultierenden Erkenntnisse im Strafverfahren zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden dürften (vgl. Art. 141 StPO). c) Zusammenfassend ergibt sich kein klares Bild. Auch wenn gewisse Widersprüche nicht von der Hand zu weisen sind, lässt sich nicht mit strafrechtsgenügender Sicherheit feststellen, ob der Beschuldigte in seiner Vergangenheit im Irak traumatisierenden Erlebnissen durch Inhaftierungen und Folterungen ausgesetzt war und infolgedessen an einer posttraumatischen Belastungsstörung litt, die eine Arbeitsunfähigkeit im angeklagten Zeitraum begründete. Dieser Ungewissheit verleiht denn auch Dr. med. Q.\_\_\_\_\_ Ausdruck, indem er ausführte, es könne „nicht geklärt werden, ob der Versicherte überhaupt relevanten Traumatisierungen ausgesetzt wurde“ (U-act. 8.1.008 S. 76) bzw. es sei „unklar, [...] ob der Beschuldigte jemals solchen Ereignissen ausgesetzt wurde“ (KG-act. 19 S. 10 Frage 8). Hinzu kommt, dass die Angaben des Beschuldigten nicht wie von der Staatsanwaltschaft vorgebracht ständig änderten (vgl. KG-act. 19/4 S. 2 f.): Zwar widersprechen die Angaben im Asylverfahren denjenigen im IV-Verfahren (vgl. dazu E. 4.a), die gemachten Angaben im IV-Verfahren und später im Strafverfahren weisen indessen nur kleinere Widersprüche auf, etwa in Bezug auf den genauen Zeitpunkt der Reisen in den Irak (vgl. E. 4.b.dd) oder das Alter, mit dem er das Militär besucht habe (U-act. 8.1.006 S. 68: „im Alter von 18 bis 22 Jahren“; U-act. 8.1.008 S. 71: „Mit 15“; U-act. 8.1.010 S. 12: „vom 15. bis 21. Lebensjahr“; U-act. 10.1.001 S. 8: „Ich wurde mit 16 Jahren in diese Einheit eingezogen“). In den wesentlichen Zügen blieben die Angaben des Beschuldigten aber konstant, was auch aus den Aussagen von Dr. med. H.\_\_\_\_\_ (Vi-act. 31 S. 4 f. Frage 17) und Dr. med. J.\_\_\_\_\_ (KG-act. 19 S. 5 Fragen 16 und 18) hervorgeht. Zudem

Kantonsgericht Schwyz 46 reichte der Beschuldigte ein Schreiben der Stiftung für politische Gefangene (AC.\_\_\_\_\_) vom 14. März 2021 ein, in dem bestätigt wird, dass der Beschuldigte 1994 für einen Monat, 1995 für zwei Monate und 1996 für drei Monate in verschiedenen Gefängnissen inhaftiert worden sei (KG-act. 7/1 und 7/2). Wenngleich dieses Dokument nur in Kopie vorliegt, stellt es dennoch ein Indiz dar, das die Darstellungen des Beschuldigten in Bezug auf die Inhaftierungen stützt. Hinzu kommt der ärztliche Befund von Dr. med. AD.\_\_\_\_\_ vom 5. Mai 2020, den der Beschuldigte im erstinstanzlichen Verfahren einreichte, wonach der Beschuldigte am linken Unterschenkel eine oberflächliche Vernarbung, die mit einer vor längerer Zeit stattgefundenen Verbrennung vereinbar sei, sowie in der linken Achselhöhle zwei Narben älteren Datums aufweise, die mit einer Ritzverletzung vereinbar seien (Vi-act. 13). Zwar stellt dieser ärztliche Befund aus dem Jahr 2020 keinen Beweis für Folterungshandlungen vor mehr als 20 Jahren dar. Es liegt jedoch wie bereits erwähnt im Strafverfahren nicht am Beschuldigten, den Beweis für seine Unschuld anzutreten. Jedenfalls werfen zumindest die beiden Narben in der linken Achselhöhle angesichts der sehr ungewöhnlichen Stelle der Verletzung Fragen nach dem Ursprung der Verletzung auf. Darüber hinaus begründete der Beschuldigte seine IV-Anmeldung vom 6. November 2006 mit Rückenproblemen und dem Bruch der linken Hand (U-act. 8.1.006 S. 11; vgl. E. 1.b) und nicht mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund psychischer Probleme. Obwohl dies alleine nicht ausschliesst, dass der Beschuldigte später über seinen Gesundheitszustand in Bezug auf die psychischen Probleme hätte täuschen können, spricht die Tatsache, dass der Beschuldigte bereits einen Tag nach der IV-Anmeldung erstmals in die Klinik S.\_\_\_\_\_ eintrat, bei der IV-Anmeldung aber keine psychischen Probleme geltend machte, gegen eine geplante

Täu- schung über seine psychische Gesundheit. Darüber hinaus war es der Psych- iater Dr. med. H. \_\_\_\_\_, der den Beschuldigten nach einjähriger nerven- ärztlicher Behandlung anfangs November 2006 an die Klinik S. \_\_\_\_\_ überwies (vgl. U-act. 8.1.006 S. 46 f.). Zu beachten ist sodann auch, dass die Y. \_\_\_\_\_ gegenüber der Privatklägerin am 27. Juni 2013 erklärte, der Be-

Kantonsgericht Schwyz 47 schuldigte benötige aufgrund seiner psychischen Behinderung Unterstützung beim Wochenkehr. Gleichzeitig würden Gespräche und Unterstützung im All- tag inkl. Ressourcenabklärung erfolgen. Der psychische Zustand sei gemäss Dokumentation schlecht, aktuell sei es eine sehr schwierige Situation (U- act. 8.1.007 S. 64). Auch diese (wenngleich keine ärztliche) Beurteilung spricht für das Vorhandensein einer psychischen Beeinträchtigung. Insgesamt bestehen also mehr als nur theoretische Zweifel daran, dass der Beschuldigte im Sinne des wenig konkretisierten, vermutlichen Anklagevorwurfs wahrheits- widrig von Inhaftierungen und Folterungen im Irak sowie von später wieder- kehrenden Albträumen und Flashbacks berichtet und dadurch seinen Ge- sundheitszustand schlechter darstellt haben soll, als er tatsächlich gewesen sei. Folglich bestehen unüberwindliche Zweifel am Anklagevorwurf und ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo von der für den Beschuldigten günstige- ren Sachlage auszugehen, d.h. davon, dass er keine wahrheitswidrigen An- gaben über seine Vergangenheit im Irak und seinen Gesundheitszustand machte. Damit fehlt es bereits an einer tatbestandsmässigen Täuschungs- handlung, weshalb der Beschuldigte freizusprechen ist. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob das Tatbestandsmerkmal der Arglist und der subjektive Tatbestand erfüllt sind. In Bezug auf die Arglist erscheint es ohnehin fraglich, ob der Beschuldigte angesichts der Tatsache, dass er schon bei der IV- Anmeldung seine Zustimmung zum Einholen von Akten anderer Behörden, also auch der Asylakten, gab (U-act. 8.1.006 S. 13), insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung, tatbestandsmässig getäuscht hät- te. d) Die Staatsanwaltschaft verlangte vor Vorinstanz mit Eventualantrag die Verurteilung des Beschuldigten wegen Vergehens gegen die IVG/ELG/BVG- Gesetzgebung im Sinne von Art. 70 IVG i.V.m. Art. 87 Abs. 1 AHVG, Art. 31 Abs. 1 lit. a ELG sowie Art. 76 Abs. 1 BVG (Vi-act. 1). Die Tatbestände von Art. 87 Abs. 1 AHVG, Art. 31 Abs. 1 lit. a ELG und Art. 76 Abs. 1 BVG setzen allesamt voraus, dass der Täter durch unwahre oder unvollständige Angaben

Kantonsgericht Schwyz 48 oder in anderer Weise eine Leistung erwirkt, die ihm (oder einer anderen Per- son) nicht zukommt. Dem Beschuldigten wird in der Anklage vorgeworfen, wahrheitswidrige Angaben über seine Vergangenheit im Irak und seinen Ge- sundheitszustand gemacht zu haben, mithin durch unwahre Angaben eine Leistung erwirkt zu haben, die ihm nicht zustand. Nachdem dem Grundsatz in dubio pro reo folgend davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte keine wahrheitswidrigen Angaben über seine Vergangenheit im Irak und seinen Ge- sundheitszustand machte, wäre auch bezüglich des vorinstanzlichen Eventu- alantrags das Tatbestandsmerkmal der unwahren Angaben nicht erfüllt, wes- halb der Beschuldigte auch von diesem Strafvorwurf freizusprechen ist. Somit erübrigt es sich, die weiteren Tatbestandsmerkmale sowie den subjektiven Tatbestand zu prüfen. 5. Zivilforderung Die Vorinstanz trat auf die Zivilforderung der Privatklägerin nicht ein (ange- fochtenes Urteil Dispositivziffer 4). Der Beschuldigte focht das Urteil in diesem Punkt nicht an und es wurde keine Anschlussberufung erhoben, weshalb das angefochtene Urteil in diesem Punkt in Rechtskraft erwuchs. 6. Kosten und Entschädigungen a) Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und der Beschuldigte ist freizu- sprechen.

Ausgangsgemäss gehen die Kosten sowohl des erstinstanzlichen Verfahrens als auch des Berufungsverfahrens zu Lasten des Staates (Art. 423 und 428 StPO). b) Der Beschuldigte hat überdies einen Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). In Strafsachen be- trägt das Honorar vor der Untersuchungs- und Anklagebehörde sowie dem Einzelrichter und dem Bezirksgericht Fr. 300.00 bis Fr. 20'000.00, vor dem Kantonsgericht Schwyz 49 Kantonsgericht als Berufungsinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 (§ 13 lit. a und c GebTRA). Innerhalb dieses Tarifrahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 GebTRA). Wird die Vergütung pauschal zugesprochen, gilt die Mehrwertsteuer als in diesem Betrag enthalten (§ 2 Abs. 2 GebTRA). Eine Partei kann eine spezifizierte Kostennote über ihre Tätigkeit und ihre Auslagen ein- reichen. Erscheint sie angemessen, ist sie der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemäsem Ermessen, d.h. nach den Regeln des Gebührentarifs festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA; BGer, Urteil 6B\_184/2007 vom 7. September 2007, E. 5.1). c) Der amtliche Verteidiger wurde von der Vorinstanz für das erstinstanzli- che Verfahren mit Fr. 8'164.90 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Die Entschädigung liegt innerhalb des vorgesehenen Tarifrahmens. Überdies focht die Verteidigung die Höhe der Entschädigung nicht an, weshalb es damit sein Bewenden hat. Indessen ist der Beschuldigte vom Vorbehalt der Rück- zahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zu befreien. d) Für das Berufungsverfahren reichte der amtliche Verteidiger eine Kos- tennote in Höhe von Fr. 6'484.95 (inkl. Auslagen und MWST) ein, die jedoch den Aufwand für die Berufungsverhandlung noch nicht enthielt (KG-act. 19/3). In Anbetracht, dass der Fall in tatsächlicher Hinsicht aufgrund der verschiede- nen früheren Verfahren vor anderen Behörden (Asylverfahren, IV-Verfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren) einen verhältnismässig komplexen Sachverhalt aufweist und eine Auseinandersetzung mit zahlreichen Arztberichten, den bei- den IV-Gutachten sowie den Aussagen der befragten Zeugen und des Be- schuldigten erfordert, erscheint der geltend gemachte Aufwand angemessen. Unter Berücksichtigung des Aufwands für die Berufungsverhandlung vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.